



## Beschluss

### Nutzung von Cannabis als Medizin unterstützen

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat in der 72. Sitzung zu **Drucksache 7/4338** folgenden Beschluss gefasst:

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher und anderer Vorschriften am 9. März 2017 wurde Cannabis ein verschreibungsfähiges Arzneimittel, welches durch die gesetzlichen Krankenkassen (§ 31 Abs. 6 SGB V) übernommen werden kann. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) hat den Anbau von Cannabis zu medizinischen Zwecken ausgeschrieben. Die Zuschlagserteilung soll im II. Quartal 2019 erfolgen. Das BfArM erwartet die erste Ernte für das IV. Quartal 2020. Derzeit wird der Bedarf an Cannabis durch Importe gesichert.

Die Landesregierung ist gebeten,

1. zum Ausschreibungsverfahren des BfArM und zum Stand der Erarbeitung der Richtlinien nach § 92 SGB V durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) zur Frage, in welchen medizinischen Fällen und unter welchen Voraussetzungen die Leistungen ab dem 1. August 2019 zulasten der Gesetzlichen Krankenversicherung verordnet werden können, im Ausschuss für Arbeit, Soziales und Integration zu berichten. Insbesondere ist dabei die bedarfsgerechte Versorgung mit Medizin-Cannabis und möglicher diesbezüglicher Handlungsbedarf in den Blick zu nehmen.
2. mit den Hochschulen in Sachsen-Anhalt über eine mögliche Erforschung von Cannabis als Medizin ins Gespräch zu kommen. Über die Gespräche seitens des Landes ist im Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung sowie im Ausschuss für Arbeit, Soziales und Integration im III. Quartal 2019 zu berichten.

Gabriele Brakebusch  
Präsidentin

(Ausgegeben am 29.05.2019)